

STADT DELBRÜCK

Bebauungsplan Nr. 61 "Bentfelder Straße" 2. Änderung in Delbrück-Bentfeld

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: Satzungsbeschluss

VORBEMERKUNG

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen, für das Gebiet "Bentfelder Straße" den Bebauungsplan zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

A) GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Der Geltungsbereich des Plangebietes Nr. 61 "Bentfelder Straße" in Delbrück-Bentfeld ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen: Durch die Heddinghauser Straße (K 3), Flurstück 483 in der Flur 3.
- Im Osten: Durch die westliche Grenze des Flurstückes 443 in der Flur 3 und durch die westliche Grenze des Flurstückes 143 in der Flur 2.
- Im Süden: Durch die südliche Grenze der Flurstücke 475, 524, 518, 520, 521, 558, 473 und 559 in der Flur 3.

B) ZWECK DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der Erwerber der Flurstücke 603 und 604 im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes hat die Absicht, ein Wohngebäude mit Doppelgaragen mitten auf seinen Grundstücken zu errichten. Um dieses Bauvorhaben zu ermöglichen, wird die Festsetzung der Baugrenzen entsprechend geändert. Die übrigen Festsetzungen bleiben nach wie vor bestehen.

C) ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Anregungen während der Offenlage wurden nicht vorgebracht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.

Delbrück, den 10.03.2005
Der Bürgermeister

gez. Oelsmeier